

Mittagsbetreuung der Nachbarschaftshilfe Fürstenfeldbruck und Emmering e.V. Betreuungsbedingungen für das Schuljahr 2024/25

1. Definition

Die Mittagsbetreuung gewährleistet die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Regelklassen der Grundschulen in Fürstenfeldbruck ab 11.15/11.20 Uhr bis 14 Uhr bzw. 15.30 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler (SuS) haben die Möglichkeit, sich nach dem Unterricht zu entspannen, zu spielen, eine Mahlzeit einzunehmen sowie ihre Hausaufgaben zu erledigen. Diese werden für eine Stunde beaufsichtigt, die Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit liegt beim Elternhaus. Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Eine Einzelbetreuung von SuS ist nicht möglich, daher ist die Mittagsbetreuung für Schüler mit besonderem Betreuungsbedarf nicht geeignet. Alle Beteiligten (Träger, Betreuungspersonal, Eltern, SuS, Lehrkräfte, Schulleitung) arbeiten konstruktiv und vertrauensvoll zusammen. Die Hausordnung der Schule gilt in den Räumen und während der Mittagsbetreuung.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich und ist ab dem ersten Tag der Schuleinschreibung des jeweiligen Schuljahres möglich. Die Anmeldeunterlagen sind ab diesem Tag abrufbar unter

www.nbh-fuerstenfeldbruck.de/downloads/

Anmeldeschluss ist der 15.3.2024, 14 Uhr. Es gilt das Eingangsdatum beim Träger:

Ökumenische Nachbarschaftshilfe e.V., Am Sulzbogen 56, 82256 Fürstenfeldbruck (ÖNH)

Die eingereichten Anmeldeunterlagen müssen vollständig vorliegen. Sie bestehen aus

- Anmeldebogen
- SEPA-Lastschriftmandat
- Nachweis der Masernimmunität des Kindes gem. § 29 Abs. 9 IfSG (nur bei Erstanmeldung)
- Arbeitgeberbescheinigung aller Personensorgeberechtigten (bei Erstanmeldung oder Änderung der Arbeitszeiten)

Unvollständige Unterlagen werden bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt.

Sind bei Antragstellung nicht genügend freie Plätze vorhanden, werden die verfügbaren Plätze nach sozialen Gesichtspunkten vergeben. Kinder Berufstätiger und/oder Alleinerziehender werden bevorzugt.

Werden auf dem Anmeldeformular keine Angaben zu Buchungszeiten gemacht, wird grundsätzlich der höchste Buchungsfaktor berechnet. <u>Die auf der Anmeldung gemachten Angaben zu Buchungszeiten</u> sind verbindlich.

3. Aufnahme

Vertragsbeginn ist der 1.9.2024, unabhängig vom ersten Betreuungstag des Kindes. Die Betreuung erfolgt ab dem 10.9.2024 oder zu einem von den Personensorgeberechtigten festgelegten späteren Termin. Die Aufnahmekapazität richtet sich nach den von der Kommune und der Schule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und der vorhandenen Personalsituation. Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Die Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Die Erziehungsberechtigten erhalten voraussichtlich bis Anfang Juni 2024 ein Informationsschreiben über die Aufnahme in die Mittagsbetreuung.

4. Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung wird an allen Schultagen angeboten; nicht während der Ferien oder an sonstigen schulfreien Tagen. Sie beginnt nach der 4. Unterrichtsstunde (11.15/11.20 Uhr) und endet zu der gebuchten Uhrzeit.

5. Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung ist von September bis einschließlich Juli eine monatliche Gebühr zu bezahlen, deren Höhe sich aus den gebuchten Betreuungszeiten gem. Anmeldeformular ergibt. Diese wird innerhalb der ersten drei Werktage des jeweiligen Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Sie ist auch in Ferienmonaten, während behördlich angeordneter Schließungen oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Krankheit des Kindes) zu entrichten.

Preise pro Monat:

Betreuung bis 14 Uhr

1-2 Tage	32 €
3 Tage	42 €
4 Tage	54€
5 Tage	65€

Betreuung bis 15:30 Uhr

1-2 Tage	64€
3 Tage	84 €
4 Tage	108 €
5 Tage	130 €

Mittagessen

1-2 Tage	26€
3 Tage	39€
4 Tage	52€
5 Tage	65 €

Weiterhin ist mit Vertragsabschluss ein Spielgeld in Höhe von 24 € zu bezahlen. Für Mitglieder der ÖNH beträgt die Höhe des Spielgeldes 15 €. Es wird im Monat des Vertragsbeginns per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Gebühren, die die kontoführende Bank bei Nichtdeckung des Kontos (sog. "Rücklastschrift") erhebt, müssen vom Zahlungspflichtigen getragen werden. Das wiederholte Nichtbezahlen der Gebühren führt zum Ausschluss des Kindes. Es erfolgt kein Rechnungsversand. Bei Anmeldung im laufenden Monat ist der volle Monatspreis zu entrichten.

6. Verpflegung in der Mittagsbetreuung

Es besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen einzunehmen. Die Buchung erfolgt auf dem Anmeldeformular zur Mittagsbetreuung. <u>Anwesenheitstage sind gleich Essenstage</u>. Die Kosten für das Mittagessen richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Fürstenfeldbruck.

Die Verfügbarkeit richtet sich nach den Möglichkeiten bzw. Kapazitäten des Essensanbieters und den Räumlichkeiten der Schule. Sie liegt nicht in der Verantwortung der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe e. V. Wird kein Mittagessen gebucht bzw. ist dieses nicht verfügbar, sorgen die Personensorgeberechtigten selbst für eine angemessene Verpflegung (z.B. zweite Brotzeit) des Kindes.

Bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

7. Aufsichtspflicht/Teilnahmeumfang

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich unverzüglich beim Betreuungspersonal anmeldet. Sie endet mit dem Ablauf der schriftlich vereinbarten Betreuungszeit. Der Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt nicht der Aufsichtspflicht des Trägers/Betreuungspersonals. Der Träger übernimmt keine Verantwortung, falls sich das Kind unerlaubt und ohne Wissen des Personals entfernt.

Wichtig: Die Kinder werden zur angegebenen Zeit vom Betreuungspersonal aus dem Räumen der Mittagsbetreuung entlassen, so wie es auch in der Schule üblich ist. Es muss seitens der Personensorgeberechtigten sichergestellt sein, dass das Kind weiß, ob bzw. von wem es abgeholt wird. Eine Kontrolle durch das Betreuungspersonal ist nicht möglich.

Falls Personensorgeberechtigte <u>im Notfall</u> eine über die Betreuungszeit hinausgehende, individuelle Beaufsichtigung (z.B. bei Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel) ihres Kindes benötigen, wird diese mit 15 € pro angefangener halben Stunde in Rechnung gestellt.

Nach Vorgabe der Regierung von Oberbayern besteht für die SuS eine Anwesenheit bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit. Ausnahmen sind z.B. Arztbesuche oder wöchentliche Sport-/Musikunterrichte, die vorab (mindestens 1 Tag vorher) schriftlich der Mittagsbetreuung mitgeteilt werden müssen. Bitte beachten Sie Punkt 3.5 unter

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV 2232 1 K 12025-6

8. Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Es gelten die gleichen Bedingungen wie beim Schulbesuch.

Das Fernbleiben ist der Mittagsbetreuung der jeweiligen Schule schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

9. Änderungen und Kündigung

Während des Schuljahres sind diese wie folgt möglich:

Änderung/Kündigung zum 01.01.2025	Eingang bis zum 29.11.2024 – 14 Uhr
Änderung/Kündigung zum 01.03.2025	Eingang bis zum 31.01.2025 – 14 Uhr
Änderung/Kündigung zum 01.05.2025	Eingang bis zum 28.03.2025 – 14 Uhr

Änderungen und Kündigungen müssen zum jeweiligen Termin in der Verwaltung der Nachbarschaftshilfe vorliegen. Für eine Kündigung und jede Änderung des Umfangs der Betreuungszeit wird eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben. Eine Änderung der Wochentage ist - nach Verfügbarkeit - kostenlos möglich.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Betreuungsvertrag tritt mit der schriftlichen Zusage seitens des Trägers in Kraft und gilt ab 1.9.2024 bis zum 31.7.2025.

Ein Rücktritt vom Betreuungsvertrag ist bis zum 14.8.2024 (14 Uhr) möglich. Es gilt das Datum des Post-, Fax-, E-Mail-Eingangsstempel bei der Geschäftsstelle des Trägers.

Der Zeitraum vom 10.9.2024 bis 18.10.2024 gilt als Probezeit. In der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten zum Monatsende Oktober 2024 gekündigt werden (Eingang der Kündigung bis zum 18.10.2024).

Der Träger kann auch nach der Probezeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betreuungsbedingungen vor, die einen geordneten Ablauf der Mittagsbetreuung - auch im Interesse der anderen Kinder - erheblich erschweren. Eine fristlose Kündigung seitens des Trägers erfolgt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

11. Ausschluss

Ein Kind kann vom Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder teilweise aus folgenden Gründen ausge schlossen werden:

- wegen Verstoßes gegen die Betreuungsbedingungen.
- aus sozialpädagogischen Gründen, die im Kind oder den Personensorgeberechtigten zu suchen sind
- wenn die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.
- wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuungspersonal und Personensorgeberechtigten gestört ist.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Geschäftsführung des Trägers zusammen mit dem Betreuungsteam der Schule.

12. Kostenübernahme durch Dritte

Haben die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Kostenübernahme durch Dritte (z.B. nach § 28 SGB II) gestellt, so müssen sie bis zur Vorlage eines entsprechenden Bescheides beim Träger die Kosten für die Betreuung und das Essen entrichten.

13. Bescheinigungen

Für Bescheinigungen jeglicher Art, z.B. für das Finanzamt, wird eine Gebühr von 15 € erhoben. Dieser Betrag ist vorab auf das Konto DE33 7005 3070 0008 0043 68 unter Angabe des Nach- und Vornamens des Kindes sowie evtl. des Kalenderjahres, für das die Bescheinigung benötigt wird, zu überweisen. Mit einer Bearbeitungszeit von 10 Werktagen nach Geldeingang ist zu rechnen.

14. Unfallversicherung

Während des Besuches der Mittagsbetreuung sind die Kinder über die gesetzliche Unfallversicherung der Schule versichert.

15. Haftung

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung des Eigentums der Kinder oder der Mittagsbetreuung haften die Erziehungsberechtigten des Verursachers.

16. Ferienbetreuung

In der Regel wird, bei einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Kindern, in den Schulferien eine Ferienbetreuung angeboten (Ausnahme: Weihnachtsferien). Diese kann von Kindern im Grundschulalter nach vorheriger Anmeldung besucht werden. Sie findet an der Grundschule Cerveteristraße in Fürstenfeldbruck statt. Die Anmeldung erfolgt schriftlich (www.nbh-fuerstenfeldbruck.de/downloads).

17. Schließung aufgrund behördlicher Anordnung

Falls aufgrund behördlicher Anordnung (z.B. Infektionsschutzgesetz) Schulschließungen angeordnet werden, ist hiervon auch die Mittagsbetreuung betroffen.

Den Träger trifft in diesen Fällen kein Verschulden. Eine Rückerstattung der Betreuungsgebühren kann in diesen Fällen nicht erfolgen. Dies gilt auch bei krankheitsbedingten Personalausfällen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Fürstenfeldbruck, Januar 2024 Christine Grunert Geschäftsführerin